

# Wissenswertes zu Unterstützungsmöglichkeiten während der Corona-Krise

## 1. Neuregelung in der Grundsicherung

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Lage ein Sozialschutzpaket beschlossen. Es erleichtert den Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung.

- Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.
- Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.
- Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt folgendes: Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: [www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung](http://www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung).

Regionale Rufnummern der Jobcenter im Umkreis:

**Rems-Murr-Kreis:** 07151 9519-901 oder 07151 9519-670

**Böblingen:** 07031 4393-500

**Göppingen:** 07161 9770-901 oder 9770-751

**Esslingen:** 0711 90654 – 177 oder 0711-93930 – 941

Bundesweit ist von 08:00 – 18:00 Uhr auch die bundesweite Hotline **08004 5555 23** geschaltet.

Anträge und Informationen finden Sie auch unter [www.jobcenter-digital.de](http://www.jobcenter-digital.de)



## 2. Erleichterte Hinzuverdienstmöglichkeiten zum Kurzarbeitergeld

Im Zusammenhang mit Kurzarbeit tritt in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 eine befristete Sonderregelung in Kraft:

Wird nach Eintritt von Kurzarbeit eine geringfügige Nebentätigkeit in einem systemrelevanten Bereich aufgenommen, wird das Entgelt daraus nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, die Nebentätigkeit ist versicherungsfrei.

Bei mehr als geringfügigen Beschäftigungen in systemrelevanten Bereichen bleibt das daraus erzielte Arbeitsentgelt anrechnungsfrei, wenn die Summe aus Restlohn aus der Hauptbeschäftigung (Ist-Entgelt), Kurzarbeitergeld und Entgelt aus der Nebenbeschäftigung den bisherigen Bruttolohn (Soll-Entgelt) nicht übersteigt.

## 3. Kinderzuschlag (Notfall-KIZ)

Der „Notfall-KIZ“ ändert den Zugang zum Kinderzuschlag. Familien mit geringem Einkommen können dadurch einfacher monatlich bis zu 185€ pro Kind erhalten.

Viele Familien haben aufgrund der Corona-Pandemie unvorhergesehene Einkommenseinbußen. Deshalb hat die Bundesregierung den Kinderzuschlag kurzfristig umgestaltet („Notfall-KIZ“).

Der „Notfall-KIZ“ kann genutzt werden, wenn der Verdienst nicht für den Lebensunterhalt der Familie ausreicht z.B. bei Bezug von Kurzarbeitergeld, bei Selbstständigkeit ohne derzeitige bzw. verringerte Einnahmen.

Nähere Informationen, Anträge und ob Anspruch besteht gibt es unter : <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>.

## 4. Verstärkung für systemrelevante Unternehmen

Zu den systemrelevanten Unternehmen gehören Branchen und Berufe, die in der Krise für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens, die Sicherheit und die Versorgung der Menschen unabdingbar sind. Unverzichtbar in der aktuellen Krise ist insbesondere auch, dass die Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Artikeln des täglichen Bedarfs in Deutschland gesichert ist. Das betrifft vor allem die Arbeitgeber im Lebensmitteleinzelhandel und in der Landwirtschaft.

Durch die Erleichterung der Hinzuverdienstmöglichkeiten beim Kurzarbeitergeld soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis hier mitzuarbeiten.

### ➤ Einzelhandel – Lebensmittel:

Wer Interesse hat, in dieser Krise im Lebensmittelhandel mitzuarbeiten, kann sich an das extra eingerichtete Postfach der Agentur für Arbeit Waiblingen [Waiblingen.Handel@arbeitsagentur.de](mailto:Waiblingen.Handel@arbeitsagentur.de) wenden. Interessenten werden hier unbürokratisch mit suchenden Arbeitgebern zusammengebracht.

### ➤ Landwirtschaft:

Bürgerinnen und Bürger, die in der Landwirtschaft unterstützen möchten bei den in den nächsten Wochen und Monaten anstehenden Pflanz- und Erntearbeiten, können sich auf der Plattform [www.daslandhilft.de](http://www.daslandhilft.de) anmelden. Diese Plattform vermittelt den

Kontakt zu Landwirtinnen und Landwirten, die ganz aktuell nach Erntehelfern suchen. ([www.daslandhilft.de](http://www.daslandhilft.de) wurde ins Leben gerufen vom Bundesverband der Maschinenringe gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.)

Hinweis: Die Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus bleibt dabei aber immer oberstes Gebot. Deshalb tragen alle derzeit suchenden und einstellenden Arbeitgeber dafür Sorge, dass die Mitarbeitenden bestmöglich bei der Arbeit geschützt sind und dass die aktuell geltenden Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung einer Ansteckung eingehalten werden.

## 5. Erleichterte Arbeitnehmerüberlassung zwischen Arbeitgebern

Unternehmen können aufgrund der aktuellen Corona-Krise eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anderen Unternehmen mit einem akuten Arbeitskräftemangel – etwa in der landwirtschaftlichen Erzeugung und Verarbeitung, der Lebensmittellogistik oder im Gesundheitswesen – ausnahmsweise auch ohne eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausleihen. Dafür gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben der Überlassung zugestimmt.
- b) Das Unternehmen beabsichtigt nicht, dauerhaft in der Arbeitnehmerüberlassung tätig zu sein.
- c) Die einzelne Überlassung erfolgt zeitlich begrenzt während der aktuellen Krisensituation.

Informationen zur erleichterten Arbeitnehmerüberlassung gibt es außerdem auf der [Seite](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS).

## 6. Digitale Unterstützungsmöglichkeiten und Hotline der Agentur für Arbeit

Anliegen und Anträge zu Beratung-Vermittlung; Geldleistungen und sonstige Mitteilungen finden Sie unter den e-Services:

<https://www.arbeitsagentur.de/eservices>  
<https://www.arbeitsagentur.de/eservices-unternehmen>

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: 07151 9519 - 900  
Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: 0800 4 5555 20

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:  
Edith Marbach  
Pressesprecherin  
Agentur für Arbeit Waiblingen  
07151 9519374  
[Waiblingen.PresseMarketing@arbeitsagentur.de](mailto:Waiblingen.PresseMarketing@arbeitsagentur.de)